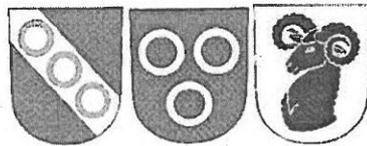


# **Statuten**

## **des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet Turbenthal Gemeinden Turbenthal – Wila - Wildberg**



vom 13. Juni 2021

Gültig ab 1. Januar 2022

4. Oktober 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2.</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
2.1.	Allgemeine Bestimmung	4
	Art. 4 Organe	4
	Art. 5 Amtsdauer	4
	Art. 6 Entschädigung	4
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 8 Publikation und Information	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 9 Stimmrecht	5
	Art. 10 Verfahren	5
	Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2.	Volksinitiative	6
	Art. 12 Volksinitiative	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der (Vorschlag Turbenthal: Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden) einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4.	Die Betriebskommission	7
	Art. 16 Zusammensetzung	7
	Art. 17 Konstituierung	7
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	8
	Art. 19 Allgemeine Befugnisse	8
	Art. 20 Finanzbefugnisse	8
	Art. 21 Aufgabendelegation	9
	Art. 22 Einberufung und Teilnahme	9
	Art. 23 Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
	Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	10
	Art. 26 Aufgaben (RPK)	10
	Art. 27 Beschlussfassung	10
	Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	10
	Art. 29 Prüfungsfristen	10
2.6.	Prüfstelle	11
	Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle	11
	Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle	11
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>11</b>
	Art. 32 Anstellungsbedingungen	11
	Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen	11
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>11</b>
	Art. 34 Finanzhaushalt	11
	Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten	11
	Art. 36 Finanzierung der Investitionen	12

	Art. 37	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
	Art. 38	Haftung	12
<b>5.</b>		<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>12</b>
	Art. 39	Aufsicht	12
	Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
<b>6.</b>		<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>13</b>
	Art. 41	Austritt	13
	Art. 42	Auflösung	13
<b>7.</b>		<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
	Art. 43	Einführung eigener Haushalt	13
	Art. 44	Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
	Art. 45	Inkrafttreten	14

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen „Schwimmbad Neuguet“ (nachfolgend Zweckverband genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Turbenthal.

### **Art. 2 Zweck**

Der Zweckverband bezweckt den Betrieb des Freibades und der zugehörigen Anlagen auf dem Areal der Politischen Gemeinde Turbenthal.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Turbenthal.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Betriebskommission gemeinsam.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband veröffentlicht sein Recht elektronisch in einer systematischen Rechtssammlung.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00

## **2.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

<sup>4</sup>Die Initiative ist der Verbandspräsidentin oder dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 50'000.00;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 50'000.00;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;

6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

#### **2.4. Die Betriebskommission**

##### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

2 Delegierte der Gemeinde Turbenthal

2 Delegierte der Gemeinde Wila

1 Delegierte/Delegierter der Gemeinde Wildberg

<sup>2</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Die Delegierten und deren Stellvertretung müssen Mitglieder des Gemeindevorstands sein.

<sup>3</sup>Die Badmeisterin/Betriebsleiterin bzw. der Badmeister/Betriebsleiter und die Sekretärin bzw. der Sekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup>Die Badmeisterin/Betriebsleiterin bzw. der Badmeister/Betriebsleiter und/oder die Sekretärin bzw. der Sekretär können bei einzelnen Geschäften an der Sitzung und einzelnen Sitzungen ausgeschlossen werden.

##### **Art. 17 Konstituierung**

Die Präsidentin oder der Präsident ist eine Delegierte oder ein Delegierter der Sitzgemeinde Turbenthal. Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands selber.

## Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Turbenthal regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

## Art. 19 Allgemeine Befugnisse

<sup>1</sup>Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>2</sup>Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## Art. 20 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 30'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 4'000.00 und bis insgesamt Fr. 10'000.00 pro Jahr;

<sup>2</sup>Im Weiteren stehen der Betriebskommission folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00

#### **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

#### **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

#### **Art. 24 Geschäftsstelle, Sekretariat und Rechnungsführung**

Geschäftsstelle ist die Gemeindeverwaltung Turbenthal. Sie führt das Sekretariat. Die Rechnungsführung besorgt die Finanzabteilung der Gemeinde Turbenthal.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wila tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Betriebskommission gelten entsprechend.

### **Art. 26 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 27 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 29 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit gleichlautenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 32 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

### **Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 34 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihre Jahresrechnung benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

### **Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten**

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Anzahl der

Einwohner der Gemeinden. Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar des Rechnungsjahres.

#### **Art. 36 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### **Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbands.

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### **Art. 38 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten.

### **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

#### **Art. 39 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung

verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 41 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 42 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Kostenverteilung der Betriebskosten.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

#### **Art. 45 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01. Januar 2010 aufgehoben.

#### **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg am 13. Juni 2021**

Die Präsidentin/Der Präsident:



Katrin Ruzicka

Die Sekretärin/Der Sekretär:



Timea Sierralta

#### **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. 489/1985 vom 22. September 2021

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. September 2021

### **1042. Gemeindewesen (Zweckverband Schwimmbad Neuguet)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg bilden seit 1985 einen Zweckverband für den Betrieb des Freibades Neuguet auf dem Areal der Politischen Gemeinde Turbenthal (RRB Nr. 489/1985). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 1. Januar 2010.

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Schwimmbad Neuguet werden genehmigt.

- II. Mitteilung an
- den Vorstand Schwimmbad Neuguet,  
Gemeindeverwaltung Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132,  
8488 Turbenthal,
  - die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
    - Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal,
    - Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila,
    - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg,
  - den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
  - die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatschreiberin:

*K. Arioli*

**Kathrin Arioli**